

KSV Corona Update

24. Oktober 2020

ACHTUNG!
Neue Coronaregelungen im
Kreis Pinneberg!

Bitte weiterleiten an Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Übungsleiter, Trainer und Interessierte!

Nur noch 9 Aktive und 1 Trainer zulässig!

Neue Coronaregelungen ab Montag, 26. Oktober 2020 im Kreis Pinneberg!

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute müssen wir leider mitteilen, dass **ab Montag, 26.10.2020**, neue coronabedingte Regelungen für das Sporttreiben im Kreis Pinneberg gelten werden.

Der Landrat des Kreises Pinneberg, Oliver Stolz, informierte KSV Geschäftsführer Karsten Tiedemann am frühen Freitagabend und verkündete die schlechte Nachricht für die Sportvereine. Am 25.10.2020 wird aufgrund des nachstehenden Sachverhaltes vom 21.10.2020 eine neuerliche Allgemeinverfügung des Kreises Pinneberg erscheinen, wonach die **Sportgruppen auf 10 Personen reduziert werden müssen**. 10 Personen heißt nach Auskunft des Sportreferenten der Landesregierung, Eckhard Jacobs und des Kreises Pinneberg, Pressesprecherin Silke Linne, **9 Aktive plus 1 Trainer pro Sportfläche**. Alle bisherigen Rechtsvorschriften sind unten aufgeführt bzw. verlinkt.

Der [Landesregierungserlass vom 20.10.2020](#) regelt die Schaffung der Allgemeinverfügungen der betroffenen Kreise und diese wiederum beziehen sich auf § 11 der Landesverordnung bzw. eben den Erlass und der wiederum regelt die 10er Gruppengröße. Ausnahme ist der Profisport.

Das bedeutet im Klartext, dass es ein Spiel-, Wettkampf- und Ligabetrieb nicht mehr möglich ist. Der LSV und auch der KSV hatten das alles ja bereits als möglich per Mail und über die KSV-Homepage angekündigt:

+++21.10.2020 Die Landesregierung hat einen [Erlass](#) herausgegeben, der sich mit neuen Einschränkungen bzw. Maßnahmen bei 7 Tage Inzidenzen >35/50 Personen beschäftigt und die von den Kreises umgesetzt werden müssen. Die aktuellen Zahlen bundesweit und auch des Kreises Pinneberg finden Sie auf dem [Dashboard des Robert-Koch-Instituts](#). **Demnach sind die Gruppengrößen im Sport bei Eintreten der Voraussetzungen nach Nr.3/b dritter Punkt auf 10 Personen zu reduzieren**. Es gilt eine Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum auf max. 10 Personen. **Abweichende Regelungen zur Kontaktbeschränkung und Personenzahlbegrenzung aus § 11 Sport (z.B. vorbereitendes Training auf Wettkämpfe bzw. Wettkämpfe selbst) fallen weg**. Ausgenommen sind Profisportmannschaften, soweit das Hygienekonzept entsprechende Teststrategien vorsieht. Der Profisport ist also ausgenommen.

- [Erlass der Landesregierung vom 20.10.2020](#)
- [Aktuelle Landesverordnung vom 08.10.2020](#);
- [Webseite des Kreises Pinneberg mit Allgemeinverfügungen zum Thema Corona](#)

Da die für die Sportvereine im Kreis Pinneberg anzuwendende Allgemeinverfügung jetzt am Nachmittag des 24.10.2020 noch nicht in der Endfassung vorliegt, der KSV Pinneberg aber im engen Schulterschluss mit der Kreisverwaltung Pinneberg zusammenarbeitet, dürfen wir bereits vorab folgende, ab Montag, 26.10.2020 geltende Regelungen aus der kommenden Allgemeinverfügung veröffentlichen:

[...]

3. ¹**Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum mit mehr als 10 Personen sind untersagt.** ²Abweichende Regelungen der Landesverordnung, insbesondere aus § 11 (Sport) und 16, sind nicht anzuwenden. ³Für Veranstaltungen, gelten allein Ziffern 6 bis 9 dieser Verfügung.

[...]

6. ¹**Veranstaltungen** im öffentlichen Raum (auch in den Räumen von Gastronomiebetrieben) mit Gruppenaktivität **gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 der Landesverordnung**, bei denen feste Sitzplätze nicht vorhanden sind oder nicht nur kurzzeitig verlassen werden und bei denen der Teilnehmerkreis nicht wechselt, wie Feste, Empfänge, Führungen und Exkursionen, insbesondere private Feiern, **dürfen eine Teilnehmerzahl von 10 Personen außerhalb und innerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten.**

²Sonstige Vorgaben der Landesverordnung, insbesondere aus § 5 Abs. 3 Satz 2, bleiben unberührt.

[...]

8. ¹Veranstaltungen im öffentlichen Raum, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feste Sitzplätze haben, die sie höchstens kurzzeitig verlassen (Sitzungscharakter), wie Konzerte, Vorträge, Lesungen, Theater, Kinos und Autokinos gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 der Landesverordnung dürfen eine gleichzeitige Teilnehmerzahl von **100 Personen außerhalb oder innerhalb geschlossener Räume** nicht überschreiten. ²Sonstige Vorgaben der Landesverordnung, insbesondere aus § 5 Abs. 5 Satz 2 bis 5, bleiben unberührt. ³§ 5 Abs. 5 Satz 6 findet nach Maßgabe von Ziffer 12 dieser Verfügung Anwendung.

[...]

10. ¹Für die Ausübung von **Sport** innerhalb und außerhalb von Sportanlagen gilt **§ 11 der Landesverordnung** mit der Maßgabe, dass eine Kontaktbeschränkung nach Ziffer 3 gewährleistet sein **muss** und bei Sportveranstaltungen die in Ziffer 8 dieser Verfügung genannten Höchstteilnehmerzahlen nicht überschritten werden. ²Die Kontaktbeschränkung nach Ziffer 3 gilt bei der Ausübung von Sport innerhalb und außerhalb von Sportanlagen nicht für Profisportmannschaften, soweit das Hygienekonzept entsprechende Teststrategien vorsieht.

Achten Sie bitte laufen auf Neuerungen unter www.ksv-pinneberg.de und den Seiten von Land, Kreis und LSV!

Mit freundlichen Grüßen

Karsten Tiedemann, Mark Müller und die KSV Geschäftsstelle

Kreissportverband Pinneberg e.V. • Beselerstraße 3, 25335 Elmshorn • Tel. 04121-90856-0 • Fax 04121-90856-16 • ksv@ksv-pinneberg.de
Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder: Sönke Peter Hansen, Detlev Brüggemann, Holger Thiedemann, Olaf Seiler, Raimund Kasten, Uwe Altemeier, Stefan König
Geschäftsführer gem. § 30 BGB: Karsten Tiedemann • Eingetragen unter VR 516PI beim Vereinsregister Amtsgericht Pinneberg, Bahnhofstr. 17, 25421 Pinneberg • URL: www.ksv-pinneberg.de